

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Regionalverkehr Köln GmbH (RVK): Änderung des Gesellschaftsvertrags**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	11.05.2015
Rat	12.05.2015

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RVK in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu.

Wenn und soweit Hinweise der Bezirksregierung und des zur Beurkundung beauftragten Notars sowie Änderungswünsche aus den kommunalen Gremien anderer Gesellschafter in den Entwurf zur endgültig beschließenden Gesellschafterversammlung eingearbeitet werden, stimmt der Rat der Stadt Köln diesen zu, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht tangieren und sich hieraus kein Nachteil für Stadt Köln oder die KVB als Gesellschafterin der RVK ergibt.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Die Stadt Köln ist mittelbar über die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) sowie die Stadtwerke Köln GmbH (SWK) mit 12,5 % an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt.

Die RVK führt Busverkehre im Gebiet der Aufgabenträger Stadt Köln, Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch) und Oberbergischer Kreis durch.

Die aufgrund des Kreistagsbeschlusses des Rhein-Sieg-Kreises vom 12.03.2009 abgeschlossene bestehende Betrauungsvereinbarung zwischen der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) und der Linksrheinischen Verkehrsgesellschaft GmbH (LVG), einer Tochter des Rhein-Sieg-Kreises, läuft mit dem Fahrplanwechsel Dezember 2016 aus. Um die Möglichkeit einer Direktvergabe im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 für den Zeitraum ab 2017 zu eröffnen, ist es notwendig, den Gesellschaftsvertrag der RVK anzupassen, um die Erfüllung des sogenannten Kontrollkriteriums zu gewährleisten. Nach diesem ist sicherzustellen, dass der Aufgabenträger unmittelbar oder vermittelt durch eine Gesellschaft als Gesellschafter eine Kontrolle über die RVK ausüben kann wie über eine eigene Dienststelle.

Die Gesellschafterversammlung der RVK hat deshalb am 11.02.2015 den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur Vorlage an die Gremien der Gesellschafter zur Zustimmung beschlossen. Die endgültige Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der RVK soll am 09.06.2015 erfolgen.

Zur besseren Kenntlichmachung sind in **Anlage 1** die aus dem Gesellschaftsvertrag gestrichenen Passagen durchgestrichen dargestellt, neu eingefügte oder neu formulierte Passagen sind fett gedruckt. Den erläuternden, von der Stabsstelle Konzernentwicklung der Gesellschaft stammenden Kommentaren, können die jeweiligen Gründe für die betreffende Änderung im Detail entnommen werden. Die Verwaltung hat sich diese Ausführungen zu eigen gemacht.

Der Änderungsbedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien des EU-Beihilfenrechts und des Vergaberechts ist um weitere Punkte in Bezug auf landesgesetzliche Vorgaben und die Verfügung über die Gesellschaftsanteile ergänzt worden. Darüber hinaus wurden textliche Anpassungen vorgenommen.

Außerdem ergibt sich aus einer Teilung des Geschäftsanteils der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH, der Übertragung eines Anteils von 2,5 % von der OVAG an den Oberbergischen Kreis sowie des Erwerbs eines Anteils von 10 % durch die RVK selbst ein Änderungsbedarf im Gesellschaftsvertrag, der in § 3 in der Gesellschafterliste und fortlaufend durch Ersetzung der OVAG im Text durch den Oberbergischen Kreis (OBK) umgesetzt ist.

Hinsichtlich der Änderungen in § 19 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages kann es für diejenigen Gesellschafter, bei denen derzeit eine Reduzierung des jeweils dort ausgewiesenen Höchstbetrages zur Verlustabdeckung vorgesehen ist (Kreis Euskirchen, LVG, Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH sowie Rheinisch-Bergischer Kreis) noch zu Änderungen dahingehend kommen, dass entgegen dem Entwurf keine verminderten Beträge anzusetzen sind. Es muss noch abschließend geprüft werden, ob die derzeit mit diesen Gesellschaftern bestehenden Betrauungsvereinbarungen hinsichtlich eines für die Durchführung der Busverkehre vorgesehenen Höchstbetrages Bezug auf § 19 des Gesellschaftsvertrages nehmen oder nicht.

Etwaige Änderungen hätten indes keine nachteiligen Auswirkungen für die KVB bzw. die Stadt Köln, da der Höchstbetrag für die KVB unverändert bleibt.

Gemäß § 108 Abs. 6 S. 1 lit. b GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen. Es ist insoweit ein Beschluss des Rates der Stadt Köln erforderlich.

Für den Fall sich ggf. noch ergebender Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht oder des beurkundenden Notars, sollte bereits jetzt die Zustimmung erklärt werden, soweit es sich um Änderungen handelt, die die Stadt Köln bzw. die KVB als Gesellschafterin nicht benachteiligen.

**Anlage 1**: Gesellschaftsvertrag der RVK mit kenntlich gemachten Änderungen